

Spezialisierte Gerichte in Japan und Deutschland

*Yoshinori Shimamoto**

- I. Einführung
- II. Art der Spezialisierung
 - 1. Organisatorische Spezialisierung
 - 2. Zuständigkeiten der Kammern und Senate
 - 3. Besetzung von Spruchkörpern
- III. Spezialisierung der Gerichte in Japan
 - 1. Einheitliche Gerichtsbarkeit
 - 2. Spezialisierte Kammern und Verfahren
 - 3. Sachkundige Berater für Gerichte – Chōsakan und Senmon i'in
- IV. Spezialisierung der Gerichte in Deutschland
 - 1. Differenzierte Gerichtsbarkeiten
 - 2. Spezialisierte Gerichte, Kammern und Senate
 - 3. Vielfalt der Besetzung von Spruchkörpern
- V. Vergleichende Betrachtung zur Spezialisierung der Gerichte
 - 1. Gerichte und Sachverständige
 - 2. Historische Hintergründe und Gründe für eine Reform
 - 3. Reformvorschläge und ihre Vor- und Nachteile
- VI. Fazit

I. EINFÜHRUNG

Unser Leben ist in allen Bereichen durch Fortschritte in Wissenschaft und Technik hoch entwickelt und kompliziert geworden. Damit wurden auch die Fragen in Rechtsstreitigkeiten immer komplizierter und schwieriger. Ausreichende Fachkenntnisse sind zur notwendigen Voraussetzung für die Beantwortung technischer und naturwissenschaftlicher Fragen beispielsweise in Bauprozessen oder Arzthaftungsprozessen geworden.

Weil Berufsrichter dafür normalerweise nicht die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, müssen diese auf andere Weise ins Prozessverfahren eingeführt werden. Eine Möglichkeit dafür ist der Sachverständigenbeweis. Aber in diesem liegen viele Schwierigkeiten, z.B. den richtigen Gutachter auszuwählen, die Ausführungen des Gutachters richtig zu verstehen und zu überprüfen, d.h. Sachverständigenbeweise richtig zu würdigen.

* Richter, Kyōto, z.Zt. Doktorand, Universität Hamburg.

Daher wird häufig über die Verbesserung der Verwertung von Sachverständigenbeweisen diskutiert. Vor kurzem wurde die Reform des Sachverständigenrechts im Bundestag beschlossen.¹ Weiter werden andere Formen der Beteiligung von Experten an Prozessverfahren als Beweismittel diskutiert. Dabei handelt es sich um die Gerichtsorganisation.

Dieses Referat beschäftigt sich mit dem organisatorischen Aspekt dieses Themas. Dabei soll insbesondere auf spezialisierte Spruchkörper an Kammern und Senaten für Zivilsachen eingegangen werden. Zugleich soll aber auch in diesem Zusammenhang ein Überblick über die gesamte Gerichtsorganisation in Japan und Deutschland gegeben und diese miteinander verglichen werden.

II. ART DER SPEZIALISIERUNG

1. *Organisatorische Spezialisierung*

Es gibt viele unterschiedliche Gerichte. Man kann Gerichte nach den Instanzen und ihren Zuständigkeiten einordnen. An den Gerichten gibt es mehrere Kammern oder Senate. Jede Kammer und jeder Senat haben wiederum eigene Zuständigkeiten. Es gibt außerdem unterschiedliche Arten je nach Besetzung des Spruchkörpers. Auf allen diesen Ebenen handelt es sich um eine Spezialisierung der Gerichte.

Die Gerichtsbarkeit ist der erste Aspekt. Es handelt sich dabei darum, ob z.B. die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Verwaltungsgerichtsbarkeit voneinander differenziert sind. Je mehr Gerichtsbarkeiten es in einem Staat gibt, desto spezialisierter ist die Gerichtsorganisation.

2. *Zuständigkeiten der Kammern und Senate*

Der zweite Aspekt ist die Spezialisierung von Kammern und Senaten. Beispielsweise gibt es an Landgerichten Zivil- und Strafkammern; in Zivilsachen haben die Kammern eigene besonderen Zuständigkeiten, z.B. Bausachen, Patentsachen oder Arzthaftungssachen usw.

3. *Besetzung von Spruchkörpern*

Spruchkörper von Gerichten sind teils nur von Juristen besetzt, teils auch unter Beteiligung von Nichtjuristen. In Deutschland gibt es viele Beispiele,

1 Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskosten-gesetzes = Gesetz vom 11.10.2016, BGBl. I 2016 Nr. 48, 14.10.2016, S. 2222.

bei denen Nichtjuristen auf der Richterbank sitzen. Dabei ist zu unterscheiden, ob diese Nichtjuristen Sachkundige oder normale Bürger sind, ob sie einen bestimmten Kreis, z.B. Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, vertreten, und ob sie vollamtlich oder als ehrenamtliche Richter tätig sind.

Der dritte Aspekt ist die Form der Beteiligung von Experten in Gerichtsverfahren. Experten werden meistens als Beweismittel, nämlich als gerichtliche Gutachter an Prozessverfahren beteiligt. Ein anderes wichtiges Modell sind Experten als Richter oder ehrenamtliche Richter. Außerdem gibt es Modelle, in denen Experten als Berater des Gerichts fungieren.

III. SPEZIALISIERUNG DER GERICHTE IN JAPAN

1. Einheitliche Gerichtsbarkeit

Zunächst soll auf die Situation in Japan eingegangen werden. Die Gerichtsorganisation in Japan hat anders als in Deutschland, in dem sich fünf Gerichtsbarkeiten neben der Verfassungsgerichtsbarkeit befinden, keine derartigen Zweige. Es gibt aber zwei Fachgerichte; das erste sind Familiengerichte, die für Familiensachen und Jugendsachen als erstinstanzliche Gerichte zuständig und Obergerichten unterstellt sind, das zweite ist das Obergericht für Geistiges Eigentum in Tōkyō.

Eine organisatorische Besonderheit im Gerichtssystem Japans ist das Obergericht für Geistiges Eigentum (*Chiteki Zaisan Kōtō Saiban-sho*), das im Jahr 2005 als besondere Zweigstelle des Obergerichts Tōkyō eingerichtet wurde.² Das Obergericht für Geistiges Eigentum ist sowohl für Beschwerden gegen Entscheidungen des Patentamts als auch für Berufungen in Zivilsachen auf immaterialgüterrechtlichen Gebieten, z.B. Patent- und Gebrauchsmusterrecht, zuständig.³

Das Obergericht für Geistiges Eigentum hat vier Senate, in denen insgesamt 18 Richter einschließlich des Präsidenten arbeiten.⁴ Da alle Beruf Richter sind, werden sie von technischen Mitarbeitern und Fachberatern unterstützt, über die später noch zu sprechen ist.⁵ Jeder Spruchkörper besteht im Prinzip aus drei Richtern.⁶

2 Art. 2 Gesetz zur Einrichtung des Obergerichts für Geistiges Eigentum (*Chiteki Zaisan Kōtō Saiban-sho setchi-hō*), Gesetz Nr. 119/2004.

3 Siehe Fn. 2.

4 Website des Obersten Gerichtshofs: <http://www.ip.courts.go.jp/info/list/index.html>.

5 Siehe III.3.

6 Neben diesen vier Senaten gibt es am Obergericht für Geistiges Eigentum einen Großen Senat, der aus fünf Richtern besteht und bei Fällen mit wichtigen rechtlichen Fragen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung gebildet wird (Art. 310-2 Zivilprozessgesetz (*Minji soshō-hō*), Gesetz Nr. 109/1996: urspr. Gesetz Nr. 29/1890).

2. *Spezialisierte Kammern und Verfahren*

Kammern und Senate an einem Gericht werden je nach Größe des Gerichts spezialisiert. Der Oberste Gerichtshof Japans hat z.B. drei Senate,⁷ deren Zuständigkeiten nicht besonders spezialisiert sind.

Dagegen hat das Distriktgericht Tōkyō etwa 50 Zivilkammern für Zivilsachen, davon haben einige Kammern besondere Zuständigkeiten; z.B. Kammern für Arzthaftungs-, Bau-, Patents-, Handels-, Verwaltungs-, Arbeits-, Verkehr-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen.⁸

Anders als in Deutschland bestehen gerichtliche Spruchkörper in Japan im Prinzip lediglich aus Berufsrichtern. Personen, die nicht Juristen sind, sitzen also nicht auf der Richterbank, mit zwei Ausnahmen: Die erste sind *Saiban-in* in Strafsachen, die Schöffen in Deutschland entsprechen und ebenfalls aus der Gesamtbevölkerung ausgewählt werden.⁹

Die zweite sind Richter am Obersten Gerichtshof. Am Obersten Gerichtshof Japans arbeiten 15 Richter einschließlich des Präsidenten,¹⁰ die nicht alle Juristen sein müssen.¹¹

Daneben hat die Justiz Japans gerichtliche Schlichtungssysteme für Zivilsachen an Amts- und Distriktgerichten (*Minji chōtei*) und für Familiensachen an Familiengerichten (*Kaji chōtei*). Schlichtungskommissionen (*Chōtei i'inkai*) bestehen in der Regel aus einem Berufsrichter als Leiter der Schlichtung (*Chōtei shu'nin*) und zwei Laienbeisitzern (einschließlich Rechtsanwälten) als Schlichter (*Chōtei i'in*).¹² Die Schlichtungskommission für Bausachen besetzen Bauexperten und diejenigen für Arzthaftungssachen Ärzte.¹³

7 Außerdem ein großer Senat, der aus allen Mitgliedern der drei Senaten besteht: Art. 9 Abs. 1, 3 Gerichtsgesetz (*Saiban-sho-hō*), Gesetz Nr. 59/1947.

8 Y. ICHIMURA, *Minji soshō ni okeru senmon-bu shūchū-bu ni tsuite* [Zu Sonder- und Spezialekammern im Zivilprozess], Tōhoku Hō-gakkai Kaihō 34 (2016), abrufbar unter: <http://www.law.tohoku.ac.jp/research/thg/ichimura.pdf>; C. WATANABE, *Saiban no senmon-ka to saiban-kan* [Spezialisierung von Gerichten und Richtern], Ritsumeikan Hōgaku 339/340 (2012), 2975, 2987, abrufbar unter: <http://www.ritsumei.ac.jp/acd/cg/law/lex/11-56/watanabechihara.pdf>.

9 Art. 13 Gesetz betreffend die Beteiligung von Laienbeisitzern an strafrechtlichen Verfahren (*Saiban-in no sanku suru keiji tetsuzuki ni kansuru hōritsu*), Gesetz Nr. 63/2004.

10 Art. 5 Abs. 1, 3 Gerichtsgesetz (*Saiban-sho-hō*), Gesetz Nr. 59/1947.

11 Art. 41 Abs. 1 Gerichtsgesetz (*Saiban-sho-hō*), Gesetz Nr. 59/1947. Die Besetzung der Richterbank am Obersten Gerichtshof ist auf der Website des Obersten Gerichtshofs zugänglich: <http://www.courts.go.jp/english/about/justice/index.html>.

12 Artt. 6, 7 Zivilschlichtungsgesetz (*Minji chōtei-hō*), Gesetz Nr. 222/1951; Art. 248 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren in Familienangelegenheiten (*Kaji jiken tetsuzuki-hō*), Gesetz Nr. 52/2011.

13 Webseite des Obersten Gerichtshofs: <http://www.courts.go.jp/saiban/zinbutu/tyoteiin/>.

Außerdem gibt es ein besonderes gerichtliches Verfahren für Arbeitssachen an Distriktgerichten, d.h. *Rōdō shinpan*,¹⁴ das im Jahr 2006 begonnen hat, und dessen Spruchkörper (*Rōdō shinpan i'inkai*) wie diejenigen des vorgenannten Schlichtungssystems besetzt sind.¹⁵ Dabei kommen zwei Nichtjuristen (*Rōdō shinpan-in*) eine(r) aus dem Kreis der Arbeitnehmer und eine(r) aus dem Kreis der Arbeitgeber,¹⁶ genauso wie ehrenamtliche Richter an Arbeitsgerichten in Deutschland.

Diese Verfahren enden regelmäßig mit einer Entscheidung des Spruchkörpers oder mit einer Schlichtung. Eine Entscheidung muss spätestens bis zur dritten Verhandlung getroffen werden,¹⁷ andernfalls oder bei einem wirksamen Einspruch gegen eine Entscheidung soll sich ein Prozessverfahren unmittelbar anschließen.¹⁸

3. Sachkundige Berater für Gerichte – *Chōsa-kan* und *Senmon i'in*

Wie gesagt, gibt es in Japan kein System, bei dem Experten auf der Richterbank sitzen. Experten beteiligen sich aber an anderen Formen von Gerichtsverfahren. Besonders zu betrachten sind *Saiban-sho chōsa-kan* und *Senmon i'in*.

a) Drei Kategorien von *Saiban-sho chōsa-kan*

Saiban-sho chōsa-kan ist eine Amtsbezeichnung und bedeutet wörtlich übersetzt Untersuchungsbeamte. Diese sind hauptamtlich an verschiedenen Gerichten tätig, und es gibt sie in drei Kategorien.

Die erste heißt *Saikō saiban-sho chōsa-kan*, Untersuchungsbeamte am Obersten Gerichtshof.¹⁹ Sie sind Berufsrichter und werden für etwa drei Jahre an den Obersten Gerichtshof abgeordnet. Sie entsprechen den wissenschaftlichen Hilfskräften am BGH (§ 193 Abs. 1 GVG). Sie sind deswegen keine Experten auf außerrechtlichen Gebieten, sondern unterstützen die Richter am Obersten Gerichtshof durch vorbereitende Arbeiten z.B. Recherchen, Entscheidungsentwürfe.

Die zweite heißt *Katei saiban-sho chōsakan*, Untersuchungsbeamte am Familiengericht.²⁰ Sie sind sachverständige Beamte, meistens Psychologen,

14 Als Übersetzung von *Shinpan* wird häufig der Begriff „Verständigung“ verwendet: vgl. H. ALPS, Individualarbeitsrechtliche Konflikte und ihre Beilegung in Japan, in: ZJapanR/J.Japan.L. 37 (2014) 139, 147 ff.

15 Artt. 7, 8, 9 *Rōdō shinpan-hō*, Gesetz Nr. 45/2004.

16 Vgl. Art. 10 Abs. 2 *Rōdō shinpan-hō*, Gesetz Nr. 45/2004; ALPS (Fn. 14) 168.

17 Art. 15 *Rōdō shinpan-hō*, Gesetz Nr. 45/2004.

18 Artt. 22 Abs. 1, 24 Abs. 2 *Rōdō shinpan-hō*, Gesetz Nr. 45/2004.

19 Art. 57 Abs. 1 Gerichtsgesetz (*Saiban-sho-hō*), Gesetz Nr. 59/1947.

20 Art. 61-2 Abs.1 Gerichtsgesetz (*Saiban-sho-hō*), Gesetz Nr. 59/1947.

Pädagogen usw. und werden Kammern für Jugendsachen und für Familiensachen an allen Familiengerichten zugeteilt: Sie sprechen mit allen Beteiligten über die Gesamtsituation, danach legen sie den Richtern ein Gutachten vor.²¹

Die dritte Kategorie heißt einfach *Saiban-sho chōsa-kan*. Sie sind Experten auf den Gebieten des geistigen Eigentums oder der Steuern und werden Distriktgerichten und Oberlandesgerichten zugeteilt.²² Beim geistigem Eigentum wird ihre Amtsbezeichnung als „technischer Mitarbeiter“ übersetzt.²³ Die technischen Mitarbeiter unterstützen Richter in Patent- und Gebrauchsmustersachen durch Untersuchungen zu fallrelevanten technischen Details und Befragungen der Prozessparteien bei mündlichen Verhandlungen.²⁴ Am Obergericht für Geistiges Eigentum arbeiten 11 technische Mitarbeiter, am Distriktgericht Tōkyō sieben, am Distriktgericht Ōsaka drei: sie sind technische Prüfer im Patentamt oder Patentanwälte und für etwa drei Jahre an die jeweiligen Gerichte abgeordnet.²⁵

b) Senmon i'in

Ein weiteres Fachberatersystem wurde im Jahre 2004 in den Fachgebieten Medizin, Bau und Geistiges Eigentum eingesetzt.²⁶ Die Broschüre des Obergerichts für Geistiges Eigentum führt dazu aus: „Die Fachberater tragen mit ihrem Fachwissen dazu bei, Sachverhalte klar herauszuarbeiten und einen reibungslosen Verhandlungsablauf zu gewährleisten.“²⁷ Die Fachberater werden in einzelnen Fällen hinzugezogen und geben zu dem fachlichen Sachverhalt für das Gericht als neutrale Berater Erläuterungen, ohne an der Entscheidung mitzuwirken: Sie sind nebenamtlich tätig und werden mit einer zweijährigen Amtszeit ernannt.²⁸

Im Bereich des geistigen Eigentums sind derzeit rund 200 Fachberater tätig; sie sind Professoren an Universitäten, Wissenschaftler an öffentlichen

21 SAIKŌ SAIBAN-SHO, *Guide to the family court of Japan 2015*, 12, abrufbar unter: http://www.courts.go.jp/english/vcms_lf/2015guide-to-the-family-court-of-japan.pdf.

22 Art. 57 Gerichtsgesetz (*Saiban-sho-hō*), Gesetz Nr. 59/1947; Art. 92-8 ZPG (*Minji soshō-hō*), Gesetz Nr. 109/1996.

23 Website des Obergerichts für Geistiges Eigentum: <http://www.ip.courts.go.jp/ger/aboutus/organization/index.html>.

24 Siehe Fn. 23.

25 TOKKYO-CHŌ [Patentamt]/T. TSUKAHARA, *Nihon no chiteki zaisan kōtō saiban-sho* [Das Obergericht für Geistiges Eigentum in Japan] (2013) 8 f., abrufbar unter: https://www.jpo.go.jp/torikumi/kokusai/kokusai2/training/textbook/pdf/Intellectual_Property_High_Court_of_Japan_2013_jp.pdf.

26 Artt. 92-2 ff. ZPG (*Minji soshō-hō*), Gesetz Nr. 109/1996.

27 Siehe Fn. 23.

28 TOKKYO-CHŌ /TSUKAHARA (Fn. 25), S. 11 ff.; Website des Obergerichts für Geistiges Eigentum: <http://www.ip.courts.go.jp/documents/expert/index.html>.

oder privaten Instituten oder Patentanwälte, die jeweils über großes Fachwissen auf ihren technischen Spezialgebieten, z.B. Chemie, Maschinen, Elektrizität, Pharmazie, verfügen.²⁹

c) Neue Form der Mitarbeit von Experten

Die Regierung plant zurzeit, eine neue Kategorie der Mitarbeit von Experten in Patentverletzungsprozessen einzuführen.³⁰ Nach diesem Plan würden technische Experten Richter beispielsweise bei der Entscheidung über Urkundenvorlegungen, als schweigepflichtige, faire und neutrale dritte Person unterstützen.³¹ Das neue System würde parteiliche Beweisvorträge unter Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen ermöglichen. Näheres ist aber noch unklar. Dabei wären zumindest die rechtliche Stellung dieser Experten und der Unterschied zu bisherigen technischen Mitarbeitern und Fachberatern zu diskutieren.

IV. SPEZIALISIERUNG DER GERICHTE IN DEUTSCHLAND

1. Differenzierte Gerichtsbarkeiten

Die Gerichtsorganisation in Deutschland hat fünf Gerichtsbarkeiten neben der Verfassungsgerichtsbarkeit; die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Verwaltungs-, die Finanz-, die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit. Jede Gerichtsbarkeit hat auf Bundesebene einen obersten Gerichtshof. Diese obersten Gerichte sind eigenständig und gleichrangig.

Auf Landesebene gibt es erst- und zweitinstanzliche Gerichte, mit der Ausnahme des Bundespatentgerichts. Dieses Gericht wurde im Jahre 1961 als selbstständiges, unabhängiges und erstinstanzliches Bundesgericht gegründet und hat derzeit 27 Senate, darunter sechs Nichtigkeitssenate, 12 technische Beschwerdesenate.³² Am Bundespatentgericht arbeiten ca. 120 Richter, und mehr als die Hälfte der Richter sind Naturwissenschaftler bzw.

²⁹ Siehe Fn. 28.

³⁰ Bericht des Subkomitees für das Patentsystem im Unterausschuss für geistiges Eigentum unter Beratungsausschuss für die Industriestruktur (*Sangyō Kōzō Shingikai Chiteki Zaisan Bunka-kai Tokkyo Seido Shō-i'in-kai*) erschien im Feb. 2017 unter dem Titel „*Wagakuni no chizai funsō shori shisutemu no kinō kyōka ni mukete*“ [Zur Verstärkung der Funktion unseres Konflikterledigungssystems im immaterialgüterrechtlichen Bereich], abrufbar unter: https://www.jpo.go.jp/shiryoutoushin/toushintou/pdf/170330_tokkyo_houkoku/170330_tokkyo_houkoku.pdf.

³¹ Bericht (Fn. 30) 2 f.

³² Bundespatentgericht, Geschäftsverteilung des Bundespatentgerichts für das Geschäftsjahr 2017, abrufbar unter: https://www.bundespatentgericht.de/cms/media/Das_Gericht/Organisation/geschaeftsverteilung.pdf.

Techniker, sogenannte „technisch vorgebildete Mitglieder des Gerichts“, die später näher dargestellt werden.³³

2. *Spezialisierte Gerichte, Kammern und Senate*

Die Zuständigkeiten von Kammern und Senaten werden in jeder Instanz, sogar an den obersten Gerichtshöfen, in der Regel spezialisiert und mehr oder weniger je nach der Größe des Gerichts und der Zahl der Kammern oder Senate differenziert. Was z.B. Zivilsachen angeht, hat der BGH 12 Senate für Zivilsachen,³⁴ das Oberlandesgericht Hamburg hat 17 Senate für Zivilsachen,³⁵ und das Landgericht Hamburg hat 36 Kammern für Zivilsachen.³⁶ Jede Kammer und jeder Senat hat eigene besondere Zuständigkeiten zusätzlich zu den durch die Rotation allgemein verteilten Sachen. Als besondere Zuständigkeit werden z.B. Bau-, Arzthaftungs-, Miet- und Patentsachen genannt.

Das Landgericht Hamburg hat neben den Zivilkammern 16 Kammern für Handelssachen;³⁷ auf diese Kammern für Handelssachen möchte ich im Folgenden näher eingehen.

3. *Vielfalt der Besetzung von Spruchkörpern*

In der Besetzung der Spruchkörper gibt es zwei Gruppen; eine ist ein ausschließlich von Juristen besetzter Spruchkörper, und die andere ist eine mit Nicht-Juristen gemischte Richterbank.

In Deutschland sind Experten, die keine Juristen sind, in bestimmten Gebieten als Richter tätig. Es gibt dabei zwei Kategorien.

a) *Handelsrichter*

Die erste sind ehrenamtliche Richter: Dazu gehören Handelsrichter an Kammern für Handelssachen am Landgericht. Der Spruchkörper an der Kammer für Handelssachen wird von einem Berufsrichter als Vorsitzendem

33 Siehe IV.3.b).

34 Website des BGH: http://www.bundesgerichtshof.de/DE/DasGericht/Geschaeftsverteilung/SachlicheZustaendigkeit/Zivilsenate/zivilsenate_node.html.

35 OLG Hamburg, Geschäftsverteilungsplan 2017, S. 5, 7ff, abrufbar unter: <http://justiz.hamburg.de/contentblob/7722020/761e2f1940e57a19fb57feb43eeca972/data/geschaeftsverteilungsplan-2017.pdf>.

36 LG Hamburg, Geschäftsverteilung des Landgerichts Hamburg für das Geschäftsjahr 2017, Rn. 105, 200 ff. (Stand: 24.4.2017), abrufbar unter: <http://justiz.hamburg.de/contentblob/8627964/13933e4c4f6b7e22bc20a1667bf07087/data/geschaeftsverteilungsplan-2017-stand-24-04-2017.pdf>.

37 Siehe Fn. 36.

und zwei Handelsrichtern als Beisitzern besetzt.³⁸ Diese Handelsrichter werden auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammern aus dem Kreis von z.B. Kaufleuten ernannt.³⁹ Da die Handelsrichter zu verschiedenen Branchen gehören und ihre spezielle Sachkunde auf dem Geschäftsverteilungsplan nicht erkennbar ist, ist nicht gewährleistet, dass die Geschäftsfelder der Handelsrichter mit denen des Streitfalls übereinstimmen.⁴⁰

b) Technische Mitglieder am Bundespatentgericht

Die zweite Kategorie der Expertenbeteiligung am Spruchkörper sind hauptamtliche Richter: Dazu gehören technische Mitglieder am Bundespatentgericht, die Nicht-Juristen sind. Die Besetzung von Spruchkörpern dieses Gerichts ist einzigartig und weist die sehr interessante Kombination von Juristen und technischen Mitgliedern auf. Jeder Senat ist mit drei, vier oder fünf Mitgliedern besetzt, und zwar dabei mit technischen Mitgliedern, die auf dem technischen Gebiet des streitigen Gegenstands besonders fachkundig sind, ausgenommen der juristischen Beschwerdesenate und Markenbeschwerdesenate usw.⁴¹

V. VERGLEICHENDE BETRACHTUNG ZUR SPEZIALISIERUNG DER GERICHTE

1. Gerichte und Sachverständige

Die Gerichte in Japan und Deutschland sind auf unterschiedliche Weise spezialisiert.

In Deutschland sind die Gerichtsbarkeiten differenziert, und die Spruchkörper sind von Berufsrichtern und Nichtjuristen besetzt. Zur Spezialisierung der Gerichte tragen Experten grundsätzlich als Richter oder ehrenamtliche Richter bei.

In Japan handelt es sich dagegen um eine wenig oder nicht so stark differenzierte Gerichtsbarkeit, und um grundsätzlich mit Juristen besetzten Spruchkörpern. Experten beteiligen sich nur als Berater für Gerichte an Prozessverfahren.

Anschließend soll kurz auf die Sachverständigenbeweise im japanischen Zivilprozess eingegangen werden. Da es natürlich viel Zeit und Geld kostet, ein Sachverständigengutachten einzuholen, sind Sachverständigenbeweise bei Parteien und Gerichten im Allgemeinen unbeliebt. Im Vergleich

38 § 105 Abs. 1 GVG.

39 §§ 108, 109 Abs. 1 Nr. 3 GVG.

40 Vgl. K. LINDLOH, *Der Handelsrichter und sein Amt* (München 2012) 31 f.

41 § 67 Patentgesetz, § 67 Abs. 1 Markengesetz, § 18 Abs. 3 Gebrauchsmustergesetz.

zu Deutschland werden in Japan Sachverständigengutachten tatsächlich nicht sehr häufig eingeholt. Der Grund dafür ist vor allem, dass Gerichte die zur Entscheidung erforderlichen Fachkenntnisse durch Urkundenbeweise erhalten können,⁴² und dass Privatgutachten im japanischen Prozessrecht nicht als Parteivorbringen, sondern als Urkundenbeweise gelten.⁴³ Außerdem können Gerichte die erforderliche Sachkunde auch durch Experten für Gerichte wie Fachberater (*Senmon i'in*) erhalten.⁴⁴ Dadurch ist die Zahl der Sachverständigengutachten vermutlich viel geringer als in Deutschland. Zum Beispiel holen die Kammern für Arzthaftungssachen und die Kammern für Bausachen am Distriktgericht Tōkyō lediglich in wenigen Fällen oder fast nie Sachverständigengutachten ein.⁴⁵

2. Historische Hintergründe und Gründe für eine Reform

In Japan und Deutschland gibt es diese Unterschiede in der Spezialisierung von Gerichten. Deshalb ist die Frage zu stellen, aus welchem Grund es in Japan keine Sachverständigen auf der Richterbank gibt.

Es gilt bisher in der japanischen Gerichtsverwaltung als Grundsatz, dass Richter mehr Generalisten als Spezialisten sein sollen, und dass die Justiz in ganz Japan gleichartig und einheitlich sein muss.⁴⁶

Dieses Prinzip fungiert immer noch als Argument für das sogenannte Rotationssystem in der gerichtlichen Personalverwaltung, in dem Richter im Prinzip alle drei Jahre in ganz Japan umbesetzt werden müssen.⁴⁷ Daher können sich japanische Richter nicht so stark auf ein bestimmtes Gebiet spezialisieren.

Bei der Justizreform 2001 wurden erforderliche Maßnahmen für die geeignete Erledigung von Streitigkeiten in Fachgebieten wie z.B. Immaterialgüterrecht, Arzthaftung, Bau usw. gefordert. Dabei wurde festgestellt, dass

42 M. KONDŌ/H. ISHIKAWA, *Tōkyō chihō saiban-sho iryō shūchū-bu (minji dai-14-bu, dai-30-bu, dai-34-bu, dai-35-bu) ni okeru jiken gaikyō-tō (heisei 26 nendo)* [Allgemeine Lage der Geschäftsentwicklung in Zivilkammern für Arzthaftungssachen (Zivilkammer 14, 30, 34 und 35) am Distriktgericht Tōkyō im Geschäftsjahr 2014], *Hōsō Jihō* 67 (2015) 1833, 1849.

43 J. TAKAHASHI, in: Monguchi (Hrsg.), *Minji shōko-hō taikai dai-5-kan* [Große Serie von Beweisrecht für Zivilsachen] (Tōkyō 2005) 7 ff.

44 T. SATŌ, *Tōkyō chihō saiban-sho minji dai-22-bu (kenchiku chōtei shakuchi hishō-bu) no jiken no gaikyo* [Allgemeine Lage der Geschäftsentwicklung in Zivilkammer 22 (Kammer für Bau- und Schlichtungssachen sowie freiwillige Gerichtsbarkeit für die Grundstücksvermietung) am Distriktgericht Tōkyō], *Hōsō Jihō* 68 (2016) 3021, 3026.

45 KONDŌ//ISHIKAWA (Fn. 42) 1851; SATŌ (Fn. 44) 3026.

46 WATANABE (Fn. 8) 2975 f.

47 WATANABE (Fn. 8) 2985.

die Zusammenarbeit von Experten zur richtigen Entscheidung unbedingt notwendig ist.⁴⁸

Bei und nach dieser Reform wurden mehrere neue Systeme eingeführt: Neue Spezialekammern (Kammern für Arzthaftungssachen und Bausachen am Distriktgericht Tōkyō, 2001), das Fachberatersystem in den Fachbereichen von Immaterialgüterrecht, Medizin und Bau (*Senmon i'in seido*, 2005), das Obergericht für Geistiges Eigentum (*Chiteki Zaisan Kōtō Saiban-sho*, 2005), das besondere Verfahren für Arbeitssachen (*Rōdō shinpan*, 2006) usw.

3. Reformvorschläge und ihre Vor- und Nachteile

Nun soll auf die Diskussion um die rechtliche Position des Sachverständigen im Zivilprozess eingegangen werden. Hierfür sind drei wichtige Modelle zu nennen.

a) Eingliederung des Sachverständigen in die Richterbank

Spruchkörper, in denen auch Experten Mitglieder sind, gibt es bereits, z. B. in Kammern für Handelssachen am Landgericht oder beim Bundespatentgericht. Bei diesem Modell werden sachkundige Nichtjuristen auch in anderen Gebieten, z. B. Bausachen, Arzthaftungssachen usw. als Richter oder ehrenamtliche Richter eingestellt und sind Mitglieder des Spruchkörpers.⁴⁹ Dieses Modell ist in Deutschland seit langem bewährt und wurde auch auf dem Juristentag 2014 diskutiert.⁵⁰

In Deutschland gibt es derzeit bereits mehrere Modelle von Spruchkörpern, in denen Nicht-Juristen zusammen mit Juristen tätig sind. Einerseits wird zwar auch die Meinung vertreten, dass einige dieser Systeme überflüssig seien. Andererseits aber könnte man wohl sagen, dass diese Systeme sowohl in der Arbeits-, Sozial-, als auch in der Handelsgerichtsbarkeit, sowie auch am Bundespatentgericht grundsätzlich anerkannt werden, weil diese Spezialisierungen die Qualität der Justiz erhöhen und der Effizienz der Arbeit dienen soll.⁵¹

Die herrschende Meinung ist allerdings, diese Modelle auch auf anderen Gebieten einzusetzen. Die Hauptgründe dagegen sind, dass sachverständige

48 *Shihō seido kaikaku shingi-kai iken-sho* [Bericht des Beratungsausschusses zur Reform des Justizwesens], 2001, Teil II, 1-2, 1-3.

49 M. LOTZ, Interdisziplinär besetzte Richterbank als Qualitätsfaktor, *Deutsche Richterzeitung* 2014, 20 ff.; M. SCHWAB, Der gesetzliche sachverständige Laienrichter, *Deutsche Richterzeitung* 2014, 252 ff.; M. ZWICKEL, Interdisziplinär besetzte Richterbank als Chance für größere Bürgernähe, *Deutsche Richterzeitung* 2014, 258 ff.

50 Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages Hannover 2014, A 96 f., I 11 ff.

51 H. WEBER-GRELLET, Zur Notwendigkeit differenzierter Justizstrukturen, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2013, 110 (113).

Richter an Unparteilichkeit verlieren könnten,⁵² dass Schwierigkeiten bei der Wahl der richtigen sachverständigen Richter bestehen könnten,⁵³ und dass sachverständige Richter wegen der Vielfalt der naturwissenschaftlichen und technischen Disziplinen nicht in der Lage sein könnten, als Spezialist in jedem Bereich auf einem bestimmten naturwissenschaftlichen oder technischen Gebiet tätig zu sein.⁵⁴ Auch auf dem Juristentag 2014 wurde diese Idee mit großer Mehrheit abgelehnt.⁵⁵

In Japan wurde die Einsetzung der technischen Mitglieder des Gerichts bei der Begründung des Obergerichts für Geistiges Eigentum diskutiert. Diese Idee wurde abgelehnt, weil es inakzeptabel sei, dass nicht rechtskundige Personen Urteile fällen, und weil es unmöglich sei, eine ausreichende Anzahl von Experten zu nennen.⁵⁶

b) Sachverständigenbeiräte (Sachkundige Berater des Gerichts)

Dieser Vorschlag geht davon aus, Gerichten Sachverständige als ständige Berater zuzuordnen.⁵⁷ Gerichtliche Berater könnten Richtern dann bei der Vorbereitung des Termins, bei der Auswahl des richtigen gerichtlichen Gutachters, bei der Formulierung der Beweisfrage, beim Verständnis des erstatteten Gutachtens, eventuell auch bei der Beratung oder Urteilsabfassung behilflich sein.

Dieses Modell ist jedoch zu kritisieren, weil die Aussage des Beraters trotz seines großen Einflusses auf die Entscheidung des Richters keinen Beweis darstellt und deswegen außerhalb der Kontrolle der Prozessparteien

52 H. FRANZKI, Der Sachverständige – Diener oder Herr des Richters?, Deutsche Richterzeitung 1991, 314, 316; vgl. E. SCHMIDT, Gehört der Sachverständige auf die Richterbank?, JuristenZeitung 1961, 585, 587.

53 P. ARENS, I. Landesbericht, in: Nicklisch (Hrsg.), Der technische Sachverständige im Prozess (Heidelberg 1984) 29, 35; K. RUDOLPH, Möglichkeiten und Grenzen einer sachkundigen Besetzung der Richterbank, JuristenZeitung 1975, 318.

54 H. PIEPER, Richter und Sachverständiger im Zivilprozessrecht, Zeitschrift für Zivilprozess 84 (1971), 1, 39; D. OLZEN, Das Verhältnis von Richtern und Sachverständigen im Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung, Zeitschrift für Zivilprozess 93 (1980) 66, 84; FRANZKI (Fn. 52) 316.

55 Deutscher Juristentag 2014 (Fn. 50) I 52 ff.

56 *Shihō seido kaikaku suishin honbu hiteki zaisan soshō kentō-kai dai-7-kai giji gaiyō* [Zusammenfassung der 7. Sitzung der Diskussionsgruppe über den Immaterialgüterrechtsprozess in der Zentrale für eine Reform des Justizsystems], 2003, abrufbar unter: <http://www.kantei.go.jp/jp/singi/sihou/kentoukai/titeki/dai7/7gaiyou.html>.

57 PIEPER (Fn. 54), 39 f; G. KRUCHEN, Der gerichtliche Sachverständige als Organ der Zivilrechtspflege (Diss. 1973) 160 ff.

liegt:–Dies stellt wohl einen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs dar (Art. 103 Abs. 1 GG).⁵⁸

Auch diese Idee wurde auf dem Juristentag 2014 abgelehnt, jedoch mit knapper Mehrheit.⁵⁹

In diesem Zusammenhang wird in Japan argumentiert, dass Fachberater die technischen Sachverhalte nur erklären und keine eigenen Meinungen äußern dürften, und dass Richter dank der Erklärungen von Fachberatern selbst entscheiden könnten. In Wirklichkeit seien die Wirkungen dieses Systems für Gerichte allerdings beschränkt, weil die Aussage von Fachberatern nicht als Beweise zu verwenden seien: Für die Parteien sei es ein Problem, dass die Wirkungen der Fachberater auf die Richter unklar seien, und dass Parteien keine Gelegenheit gegeben werde Fachberater anzuhören.⁶⁰

c) Richterliches Zusatzstudium

Der dritte Vorschlag ist darauf gerichtet, Richter durch eine Vorbildung, Ausbildung oder Fortbildung auf einem nicht-juristischen Gebiet von Sachverständigen unabhängiger zu machen.⁶¹

Dieses Modell gilt aber als unrealistisch, denn in einer Person Jurist und Sachverständige zu sein erscheint schwierig. Der Grund dafür ist, dass ein vollständiges Zweitstudium in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Gebiet viel Zeit kostet und außerdem ohne langjährige praktische Erfahrungen nur ein Grundwissen erworben werden könne.⁶²

VI. FAZIT

In Bezug auf das Obergericht für Geistiges Eigentum in Japan wurde die Einführung des technischen Richters verweigert und dafür das sozusagen Duale-Berater-System mit technischen Mitarbeitern und Fachberatern eingeführt.

Das Patentamt Japans plant derzeit eine neue Form der Expertenbeteiligung in Prozessen einzuführen, in der sich die Tätigkeiten der Experten denen der Richter nähern würden. Dies würde bedeuten, dass das jetzige

58 FRANZKI (Fn. 52) 317; vgl. OLZEN (Fn. 54) 84 f.

59 Siehe Fn. 56.

60 Art. 92-2, Abs. 1, 3 ZPG (*Minji soshō-hō*); Art. 34-5 Verordnung zum Zivilprozess (*Minji soshō kisoku*), Verordnung des Obersten Gerichtshofs Nr. 5/1996; vgl. TOKKYO-CHŌ/TSUKAHARA (Fn. 25) 11 ff.

61 J. BLOMEYER, Der Ruf nach dem spezialisierten und sachverständigen Richter, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1970, 153, 156.

62 Vgl. M. BÖTTGER, in: Bayerlein (Hrsg.), *Praxishandbuch für Sachverständigenrecht* (5. Aufl., München 2015) 21; SCHMIDT (Fn. 52) 585.

Modell der Beteiligung von Experten als Berater noch nicht als ausreichend angesehen wird.

Im jetzigen System, in dem Berufsrichter mithilfe von Experten auch über Fachfragen selbst entscheiden müssen, gibt es auf jeden Fall viele Schwierigkeiten. Es ist aber unbedingt erforderlich, weitere Modelle der Beteiligung von Experten zu prüfen.

ZUSAMMENFASSUNG

Fortschritte in Wissenschaft und Technik haben Fachkenntnisse in Rechtsstreitigkeiten zur notwendigen Voraussetzung für die Beantwortung von Fachfragen werden lassen. Eine Möglichkeit zur Behebung der mangelnden Fachkenntnisse von Richtern ist der Einsatz von Sachverständigen. Eine weitere Möglichkeit liegt in anderen Formen der Beteiligung von Experten an Gerichtsverfahren durch bestimmte Formen der Gerichtsorganisation. Diese organisatorischen Möglichkeiten werden in dem Beitrag im Rahmen einer Gesamtdarstellung der deutschen und japanischen Gerichtsorganisation beleuchtet. Dabei werden die beiden Systeme in Bezug auf verschiedene Aspekte verglichen.

In Japan gibt es statt der sechs verschiedenen Gerichtsbarkeiten mit ihren eigenen Bundesobergerichten in Deutschland nur eine einheitliche Gerichtsbarkeit. Allerdings sind auch in Japan teilweise Fachgerichte eingerichtet, z.B. das 2005 errichtete Obergericht für Geistiges Eigentum (Chiteki Zaisan Kōtō Saiban-sho). An diesem Obergericht werden die Berufsrichter von Mitarbeitern mit Fachkenntnissen unterstützt, wohingegen über die Hälfte der Richter am deutschen Bundespatentgericht eigene Fachkenntnisse besitzen (sog. technisch vorgebildete Mitglieder des Gerichts). Die Kammern oder Senate an japanischen wie deutschen Gerichten sind je nach Größe des Gerichts spezialisiert.

Ausnahmsweise werden in Japan neben Berufsrichtern auch Nichtjuristen eingesetzt, z.B. als Saiban-in (Laienrichter) in Strafsachen, oder als Richter am Obersten Gerichtshof oder in gerichtlichen Schlichtungen als Beisitzer der Schlichtungskommission. Darüber hinaus kommen zwei Arten sachkundiger Berater an japanischen Gerichten zum Einsatz: Saiban-sho chōsa-kan (wörtl.: Untersuchungsbeamte) und Senmon i'in (Fachberater). In Deutschland sind Nicht-Juristen dagegen in Spruchkörpern als Handelsrichter an Landgerichten oder technische Mitglieder am Bundespatentamt tätig.

(Die Redaktion)

SUMMARY

Recent developments in science and technology have made expertise indispensable in relation to technical questions in law suits. One possibility to alleviate the lack of expertise of judges is the employment of expert witnesses. Another method is to let experts participate in legal proceedings by other means of judicial organisation. This contribution examines these organisational possibilities by way of an exposition of the situation in Japan and Germany. Several aspects of the two systems are compared.

While Japan has one unified jurisdiction, Germany has a total of six, each of which with its own federal high court (Bundesobergericht). Having said this, specialized courts also exist in Japan, like the Intellectual Property High Court (Chiteki Zaisan Kōtō Saiban-sho), which was established in 2005. While professional judges at this court are assisted by staff with expertise, more than half of the professional judges at the German Federal Patent Court possess specialized knowledge themselves. The chambers and senates of both Japanese and German courts are specialized according to the size of the court.

Exceptionally, not only judges but also non-lawyers sit on panel of judges, e.g. as Saiban-in (lay judges) in criminal matters, judges of the Japanese Supreme Court, or as assessors of arbitration committees. Furthermore, two types of advisors with specialized knowledge are employed by Japanese courts: Saiban-sho chōsa-kan (literally: Judicial investigator) und Senmon i'in (expert advisors). In contrast, non-lawyers are employed in Germany as commercial-law judges (Handelsrichter) at district courts or as technical members of the Federal Patent Office (Bundespatentamt).

(The Editors)

